

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wilthen(Entschädigungssatzung)**

Auf grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am.14.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte, der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen, welche durch den Stadtrat gemäß § 17 SächsGemO bestellt bzw. gewählt worden sind.

## **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige entsprechend Absatz 1 erhalten, sofern nachfolgend keine Regelungen getroffen werden, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|   |         |
|---|---------|
| bis zu 3 Stunden                                | 10,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden                 | 15,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)        | 20,00 € |
| ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters | 12,00 € |
| für die Dauer der Vertretung je Stunde          |         |

## **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstausfalles keine Entschädigung nach § 2, sondern eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Ausschuss- bzw. Stadtratssitzung in Höhe von 15,00 € gewährt. Bei Fehlen an den Stadtrats- und Ausschusssitzungen entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Grundbetrag zusätzliche eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden in der Regel monatlich bargeldlos im Folgemonat überwiesen. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über diese zwei Monate hinausgehende Zeit.

#### § 5 Reiskostenersatz

Bei Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 oder § 4 eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Wilthen, 15.07.2004

Vetter  
Bürgermeister



Siegel

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wilthen (Entschädigungssatzung) vom 14.07.2004 – In-Kraft getreten am 10.09.2004**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2006 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stadtrates folgende Satzung beschlossen:

## **I. Änderungen**

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

Der § 4 – Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

- Abs.1: Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstauffälle keine Entschädigung nach § 2, sondern eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **II. In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.09.2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Wilthen, den 27.07.2006

Vetter  
Bürgermeister



Siegel

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wilthen (Entschädigungssatzung) vom 14. 07. 2004**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. 12. 2011 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stadtrates folgende Satzung beschlossen:

### **I. Änderungen**

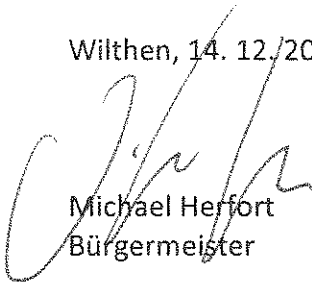
#### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Ausschuss- bzw. Stadtratssitzung in Höhe von 25,00 € gewährt. Bei Fehlen an den Stadtrats- und Ausschusssitzungen entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld.

### **II. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilthen, 14. 12. 2011

  
Michael Herfort  
Bürgermeister

